

HUNDESPORTVEREIN ERKELENZ e.V.

SATZUNG

Stand Oktober 2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Hundesportverein Erkelenz e.V. im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz unter VR-Nr. 416 eingetragen.
3. Der Verein hat den Sitz in 41812 Erkelenz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß § 52 AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. die Förderung des Hundesports, die Ausbildung der Hunde und Hundeführer und die damit verbundene, gemeinsame sportliche Betätigung von Mensch und Hund unter Berücksichtigung des geltenden deutschen Tierschutzgesetzes.
2. die Unterstützung aller Bestrebungen, die der menschlichen Gesundheit durch Sport, den Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen Versammlungen, Schulungen und Seminare, die Ausbildung der Hunde und Hundeführer, Prüfungen und Turniere.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- a) Aufklärung der Hundebesitzer,

- b) Pflege der sportlichen Ertüchtigung des Menschen sowie Förderung des Freizeit- und Turniersports in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung, z. B. in Form des Vierkampfes, des Geländelaufs, Agility, Rally Obedience und weitere Hundesportarten,
- c) Förderung der hundesportlichen Jugend,
- d) Interessenvertretung der Mitglieder bei den übergeordneten Verbandsgliederungen,
- e) Beratung und Schulung der Mitglieder in Fragen der Ausbildung im Rahmen der Vereinsaufgaben,
- f) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit dem Hund.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen werden, die im Besitz bürgerlicher Ehrenrechte sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem/ der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden. Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung und der/die Antragsteller/in (durch Aushändigung der Mitgliedskarte) zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind über den Zweigverein unmittelbare Mitglieder des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG) und seiner Gliederungen und haben das Recht, die Einrichtungen des Zweigvereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten,
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten (s. § 8),
- d) das Vereinseigentum zu schonen,
- e) sich den Anordnungen des Ausbildungswarts zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters Folge zu leisten,
- f) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten,

- g) die seuchenpolizeilichen Vorschriften genau zu beachten,
- h) den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen
- i) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und einen gültigen Impfausweis vorzulegen, wenn der Hund auf dem Übungsgelände oder bei Prüfungen geführt werden soll.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein

1. durch das Versterben des Mitglieds,

2. durch Austritt.

Dieser ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mit dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in per Post oder per E-Mail, erklärt werden,

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen wegen

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Erinnerung mehr als 6 Monate rückständig ist,
- b) grober Verstöße gegen die Ausbildungsregeln oder gegen die Mitgliederpflichten nach § 6 dieser Satzung,
- c) vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, zu der das Mitglied mindestens 14 Tage vorher durch Einschreibebrief zu laden ist. Hierbei sind dem Mitglied die Gründe für den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei der Einladung zu dieser Versammlung muss den Mitgliedern der Antrag auf Ausschluss über die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Berufung gegenüber einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Dem Mitglied bleibt es jedoch freigestellt, die zuständige Schiedsstelle anzurufen.

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und vereinsinternen Veranstaltungen nach sich.

§ 8

Beitrag

1. Die Jahreshauptversammlung legt den Jahresbeitrag fest. In diesem Beitrag müssen die Beiträge an den Verband und seinen Gliederungen eingeschlossen sein.

2. Der Beitrag ist spätestens zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Ist ein Mitglied mit der Zahlung im Verzug, ruhen während dieser Zeit die Mitgliedsrechte.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der Geschäftsführer/in,
4. dem/der Kassenwart/in,
5. dem/der Ausbildungswart/in,
6. dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt:

Der/die 2. Vorsitzende darf vom Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen DVG-Mitglieder sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt alle im Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr. Er ist bei der Geschäftsführung an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. Der Vorstand fertigt auf der Grundlage der Satzung eine Geschäfts- und Kassenordnung, zu deren Einhaltung er verpflichtet ist.
2. Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihr/ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen und Tagungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der/die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, zu Beginn eines Geschäftsjahres dem Gesamtvorstand einen Geschäftsplan und einen Budgetvorschlag für das laufende Geschäftsjahr zu unterbreiten sowie regelmäßig über die Einhaltung zu berichten. Die/der Vorsitzende ist zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips verpflichtet, Geldverfügungen nur mit Kenntnisnahme durch den Kassenswart durchzuführen.

3. Die/der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden, wenn diese/ dieser tatsächlich verhindert ist oder wenn die/der 1. Vorsitzende die/den 2. Vorsitzenden beauftragt.
4. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorjahres sowie einen Vermögensvergleich und eine Einnahme-/Überschuss-Rechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Die/der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Versammlungen und der Vorstandssitzungen an. Ferner steht sie/er dem Vorstand auf Anforderung als Protokollführerin/Protokollführer zur Verfügung.

§ 12

Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss innerhalb der nächsten 6 Monate durch eine Mitgliederversammlung dieses Amt neu besetzt werden. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder handlungsunfähig, so ist für die Ersatzwahlen innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Einladungen zur Vorstandssitzung können ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes es für erforderlich hält.
3. Die Niederschrift der Vorstandssitzung ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
4. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Dies kann auch per E-Mail geschehen.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Auftrag des Vorstandes mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Zu Beginn des Geschäftsjahres muss die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
4. Für die Jahreshauptversammlung sind regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
 - a) *Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,*
 - b) *Tätigkeitsbereich der Vorstandsmitglieder,*
 - c) *Jahresbericht,*
 - d) *Bericht der Kassenprüfer,*
 - e) *Entlastung des Vorstandes,*
 - f) *Wahl der Vorstandsmitglieder (soweit erforderlich),*
 - g) *Wahl der Kassenprüfer,*
 - h) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,*
 - i) *Satzungsänderungen und Änderungen der Beitrags- und Geschäftsordnung,*
 - j) *Anträge.*
5. Anliegen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn 1/3 der Mitglieder einverstanden sind.
6. Wahl- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, die mindestens 16 Jahre alt sind.
7. Eine Stimmenübertragung ist nicht statthaft.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jede Abstimmung, außer der unter 10. genannten, ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch geheime Abstimmung gewählt. Ein vorgeschlagene/r Kandidat/in gilt als gewählt, wenn er/sie ¾ der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
10. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist jeweils von dem/der Sitzungsleiter/in und von der/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist per Aushang im Vereinshaus zu veröffentlichen.

§ 15

Beschlüsse

Beschlüsse/Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden in einem gesonderten Ordner abgeheftet. Die Protokolle sind von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht – und am Ende des Geschäftsjahres die Pflicht – eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern. Die Mitgliederversammlung wählt den aus zwei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss sowie ein Ersatzmitglied.

In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, das Ersatzmitglied rückt nach und ein neues Ersatzmitglied wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl ist erst 2 Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen Mitglied des Vorstandes sein.

Den Kassenprüfer/innen obliegt die Beantragung der Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Kosten

Die Vorstandsmitglieder und andere mit Aufgaben des Vereins betraute Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die dem Verein für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 18 Aufwandsentschädigung / Auslagenersatz

Soweit gesetzlich zulässig können Auslagenersatz, pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG, sowie Vergütungen auf Beschluss des Vorstandes an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind.

Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 19 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Dem Vorstand ist es jedoch gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu halten.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vor dem Termin, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. § 14 findet Anwendung.

Findet der Antrag keine Genehmigung wegen einer geringeren Mehrheit, so ist daraufhin unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung wird dann mit einfacher Mehrheit entschieden.

Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- 1.) Hundeseniorenheim Rheinperle, Deichstr. 100, 41541 Dormagen-Zons
(gemeinnütziger, aber nicht eingetragener Verein/Gemeinnützigkeit genehmigt durch Finanzamt Grevenbroich/ Steuer-Nr. 114/ 5873/ 5791 VST 5)
- 2.) Tierheim & Tierschutzverein für die StädteRegion Aachen e.V.,
Feldchen 26, 52070 Aachen/ Vereinsregister-Nr. 934 – Amtsgericht Aachen
- 3.) TARA-Tierhilfe e.V., Krahwinkeler Str. 46, 53797 Lohmar
Vereinsregister-Nr. 2289 – Amtsgericht Siegburg

dass/ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Der Vorstand kann eine begründete Satzungsänderung aufgrund einer Auflage des Registergerichts vornehmen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen Bestimmungen treten die Vorschriften des BGB.